

oder der Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und die Leiter oder Kommissionshändler der Gaststätten, Hotels und sonstiger Verkaufseinrichtungen unterschriftlich zu bestätigen.

§ 6

Überprüfung von Gläsern für den Ausschank von Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen

(1) Alle Gläser sind vor ihrem Gebrauch durch einen Meßzylinder auf die richtige Anbringung des Füllstriches zu überprüfen.

(2) Ist der Füllstrich nicht ordnungsgemäß angebracht, so sind diese Gläser aus dem Verkehr zu ziehen. Bei der Neuanlieferung derartiger Gläser ist der Großhandel verpflichtet, diese zurückzunehmen und Ersatz zu leisten.

(3) Der Füllstrich ist dann ordnungsgemäß angebracht, wenn seine obere oder untere Abweichung von einem aus einem Meßzylinder eingefüllten Nenninhalt

- a) in 2-cl-Gläser mit einem maximalen Durchmesser bis zu 55 mm in Höhe des Füllstriches,
- b) in 4-cl-Gläser mit einem maximalen Durchmesser bis zu 65 mm in Höhe des Füllstriches

nicht mehr als 1 mm beträgt.

(4) Die Verwendung von Gläsern ohne Füllstrich ist nur gestattet, wenn die Gläser mit einem Meßzylinder gefüllt werden.

§ 7

Anerkennung der Schankverluste

(1) Die Anerkennung der Schankverluste bis zur Höhe der festgelegten Sätze erfolgt nur, wenn durch eine Inventur Verluste ermittelt und als Schankverluste nachgewiesen werden. Der Nachweis von Schankverlusten ist auf der Grundlage der protokollarischen Festlegungen über die Ausliterung der Bierleitungen und der Umsatzabrechnungen über die in der Inventurperiode verkauften Faßbiere, Emulsionsliköre und sonstigen Spirituosen zu führen.

(2) Bei anerkannten Schankverlusten hat eine Entlastung zum Gaststättenverkaufspreis zu erfolgen. Bei Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung erfolgt die Entlastung zu den für sie gültigen Endverbraucherpreisen.

(3) Die anerkannten Schankverluste sind buchmäßig zu erfassen.⁴

(4) Eine Anerkennung der Schankverluste hat nicht zu erfolgen, wenn durch Kontrollen und Beschwerden aus der Bevölkerung festgestellt wird, daß wiederholt

- a) Tropf- oder Abstrichbier für die Füllung der Gläser verwendet wurde,
- b) die Füllung der Biergläser nicht ordnungsgemäß erfolgte, d. h., wenn nach dem Setzen des Schaumes das Bier nicht bis zum Füllstrich des Glases reicht,
- c) keine Ausliterung der Bierleitungen erfolgte und keine protokollarischen Festlegungen vorhanden sind,
- d) Gläser mit abweichendem Nenninhalt verwendet oder Gläser ohne Füllstrich nicht mit Hilfe eines Meßzylinders gefüllt wurden,

e) Waren ohne erforderliche Kontrollen angenommen und Rechnungen bzw. Lieferscheine nicht kontrolliert worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anweisung Nr. 69/62 vom 11. Dezember 1962 — Ausschank von Bier und Spirituosen — (Verf. und Mittig, des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 48 S. 391),
- b) Berichtigung zur Anweisung Nr. 69 62 vom 22. Januar 1963 — Ausschank von Bier und Spirituosen (Verf. und Mittig, des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 5 S. 34),
- c) Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1963 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II S. 29).

Berlin, den 25. Juli 1964

Der Minister für Handel und Versorgung

I V.: L o r e n z
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2* über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen.

Vom 15. Juli 1964

§ 1

Der § 6 der Anordnung vom 1. September 1963 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen (GBl. II S. 708) erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Unterstützung und Beratung des Direktors des Industrie-Instituts ist an jedem Industrie-Institut ein Wissenschaftlicher Beirat zu bilden. Ihm gehören hervorragende Wissenschaftler und Praktiker sowie Parteiorganisatoren des Zentralkomitees von Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Parteisekretäre von Großbetrieben an.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Direktor des Industrie-Instituts geleitet.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen ernannt und abberufen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1964 in Kraft.“

Berlin, den 15. Juli 1964

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. G i e ß m a n n

♦ Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 90 S. 708)